Elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Hainichen

GELLERTSTADT HAINICHEN

GROSSE KREISSTADT

Impressum

Herausgeber: Stadt Hainichen
Redaktion: Stadtverwaltung Hainichen, Sekretariat
Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Hainichen: Oberbürgermeister Dieter Greysinger
Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

---

Ausgabe 17/2025e vom **04.09.2025** mit

Wahlbekanntmachung

Stadt Hainichen
Markt 1
09661 Hainichen

Wahlbekanntmachung

1. Am 28.09.2025 findet die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters statt.
   Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
   Der Termin eines zweiten Wahlganges für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters ist der 26.10.2025

2. Die Gemeinde ist in folgende 10 Wahlbezirke[1)] eingeteilt:

Wahlbezirk 280 **Wahlraum:** **DRK Kreisverband**
Feldstraße 6 in 09661 Hainichen

Ahornstraße 8
Am Damm
Am Wehr
Auenstraße
Bergstraße
Brüderstraße
Dammstraße
Falkenauer Straße
Feldstraße
Friedrich-Gottlob-Keller-Siedlung
Gartenstraße
Gerichtsstraße
Kastanienring
Marktstraße
Mittweidaer Straße
Mühlweg
Obere Berghäuser
Pappelweg
Querstraße
Striegisweg
Turnerstraße
Untere Berghäuser
Unterer Mühlgraben
Unterer Stadtgraben
Wiesenstraße
Zu den Eichen

Wahlbezirk 281 **Wahlraum:** **DRK Kindertagesstätte „Storchennest“**
Ottendorfer Hang 7-9 in 09661 Hainichen

Am Rahmenberg
Am Sportforum
Heldental
Mittelstraße
Nossener Straße
Obere Mittelstraße
Ottendorfer Hang
Ottendorfer Straße
Pflaumenallee
Salzstraße

Wahlbezirk 282 **Wahlraum:** **Haus der Vereine**
Oederaner Str. 14 c in 09661 Hainichen

♿ Der Wahlraum ist barrierefrei.

Am Bad
Am Park
An den Stufen
Lerchenweg
Lindenweg
Mühlstraße

An der Mühle
Badergasse
Brauhofstraße
Brückenstraße
Friedhofstraße
Kohlengasse
Kupferschmiedegasse
Neumarkt
Oederaner Straße
Schneiderhäuserweg
Spülgasse
Talstraße
Thomas-Müntzer-Siedlung

Wahlbezirk 283 **Wahlraum:** **DRK Altenpflegeheim**
Ziegelstraße 25b in 09661 Hainichen

Der Wahlraum ist barrierefrei.

August-Bebel-Straße
Äußere Gerichtsstraße
Berthelsdorfer Straße
Frankenberger Straße
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße
Gabelsbergerstraße
Goethestraße
Gottlob-Keller-Straße
Käthe-Kollwitz-Straße
Kurze Straße
Michael-Meurer-Straße
Siedlungsweg
Steinweg
Südstraße
Weststraße
Ziegelstraße

Wahlbezirk 284 **Wahlraum:** **Saal Goldener Löwe**
Markt 2 in 09661 Hainichen

Der Wahlraum ist barrierefrei.

Albertstraße
Bahnhofsplatz
Bahnhofstraße
Ernst-Thälmann-Straße
Franz-Hübsch-Straße
Friedelstraße
Gellertplatz
Gellertstraße
Georgenstraße
Heinrich-Heine-Straße
Hospitalstraße
Karlstraße
Lutherplatz
Markt
Neubau
Oberer Mühlgraben
Oberer Stadtgraben
Poststraße
Schulstraße
Zur Plüschweberei

Wahlbezirk 285 **Wahlraum:** **Dorfgemeinschaftshaus Bockendorf**
Hauptstraße 47 in 09661 Hainichen

Der Wahlraum ist barrierefrei.

Am Eulenbach
Am Sportplatz
Hauptstraße
Schäfereistraße

Wahlbezirk 286 **Wahlraum:** **Feuerwehrgerätehaus Cunnersdorf**
Cunnersdorfer Straße 33 in 09661 Hainichen

Der Wahlraum ist barrierefrei.

Am Pahlbach
Am Steig
Bergweg
Cunnersdorfer Straße
Freiberger Straße
Ziegerhäuser

Wahlbezirk 288 **Wahlraum:** **Feuerwehrgerätehaus Gersdorf**
Chemnitzer Str. 2a in 09661 Hainichen

Der Wahlraum ist barrierefrei.

Allee
Chemnitzer Straße
Döbelner Straße
Frankenberger Straße 31 bis 72
Friedhofsweg
Irbersdorfer Straße
Oberer Dorfweg
Ringstraße
Rößnerweg

Wahlbezirk 289 **Wahlraum:** **Dorfgemeinschaftshaus Riechberg**
Dorfstr. 7 a in 09661 Hainichen

Der Wahlraum ist barrierefrei.

Dorfstraße
Hammermühle
Hammerweg
Häuserweg
Pappelallee
Siegfried
Striegistalstraße

Wahlbezirk 290 **Wahlraum:** **Dorfgemeinschaftshaus Schlegel**
Schlegeler Str. 18 in 09661 Hainichen

Der Wahlraum ist barrierefrei.

Am Gewerbegebiet
Am Viebich
Gutsweg
Kratzmühler Straße
Schlegeler Straße
Schmale Gasse
Sonnenblick
Steyermühle
Straße des Friedens
Talblick
Waldblick

Die Gemeinde ist in 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 7. September 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann.

Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung unter dem Wahlraum das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (Rollstuhlpiktogramm). Andernfalls findet sich an dieser Stelle das durchgestrichene Symbol.

Die Briefwahlvorstände treten zur Durchführung der Zulassungsprüfung und anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 28. September 2025 um 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Hainichen, Markt 1 in 09661Hainichen zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.
   Die Stimmzettel für die Oberbürgermeisterwahl sind von blauer Farbe.

   Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und der Wählerin / dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt.

4. Jede Wählerin / jeder Wähler hat eine Stimme.
   Es wurde **ein** Wahlvorschlag zugelassen.
   Der Stimmzettel enthält den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekannt gemachten Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlags sowie eine freie Zeile.

5. Da nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, gibt die Wählerin / der Wähler die Stimme in der Weise ab, dass sie / er auf dem Stimmzettel
   a. die/den im Stimmzettel aufgeführte Bewerberin/aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise oder
   b. eine andere wählbare Person (zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen § 49 SächsGemO) durch eindeutige Benennung mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift auf der freien Zeile

6. Jede Wählerin / Jeder Wähler kann – außer sie / er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl wegen eines etwaigen zweiten Wahlganges nicht abgegeben. Beim zweiten Wahlgang soll sie abgegeben werden. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebiets in der Stadt Hainichen und den Ortsteilen oder durch Briefwahl wählen.
8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief

mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig zu der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Der

Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

9. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann ihr / sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der / des Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Absatz 2 KomWG).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Absatz 3 KomWG).

03.09.2025

STADT HAINICHEN * OBERBÜRGERMEISTER *

Dieter Greysinger

Oberbürgermeister

1) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

2) Für Gemeinden, die in eine größere Anzahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.